

# RS Vwgh 1998/1/21 97/09/0300

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1998

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §20a;

AuslBG §20b Abs3;

AuslBG §4 Abs7;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/01/21 97/09/0293 1

## Stammrechtssatz

Die ausschließlich an die Nichteinhaltung der gesetzlichen Entscheidungsfrist (§ 20a AuslBG) - und somit nicht an eine inhaltliche Prüfung des Ansuchens, ein Tätigwerden oder eine Bestätigung der Behörde - geknüpfte Rechtsfolge der vorläufigen Berechtigung zur Beschäftigungsaufnahme iSd § 20b AuslBG führt weder zur Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen, noch tritt dadurch eine inhaltliche Bindung der Behörde dahingehend ein, daß dieser eine Ablehnung des Antrages verwehrt wäre (vgl § 20b Abs 3 AuslBG).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997090300.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)